

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Griechische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Griechische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Griechische Literatur in Übersetzung im Rahmen anderer Studiengänge 1434

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Lateinische Philologie sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge 1435

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
des Fachbereichs Philosophie und Geistes-
wissenschaften der Freien Universität Berlin
für den Bachelorstudiengang Griechische Philologie,
für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Griechische Philologie im Rahmen anderer Studien-
gänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot
Griechische Literatur in Übersetzung im Rahmen
anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2012 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Griechische Philologie und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Griechische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Griechische Literatur in Übersetzung im Rahmen anderer Studiengänge vom 1. Juni 2011 (FU-Mitteilungen 45/2011, S. 1070) erlassen.*

Artikel I

1. Im 2. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Griechische Philologie wird folgender § 11a hinzugefügt:

§ 11a Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot Griechische Philologie ist die Zulassung zu

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 31. Juli 2012 zur Kenntnis genommen worden.

einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 90 LP umfasst, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem 60-LP-Modulangebot Griechische Philologie nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot Griechische Philologie ist der Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVOLatinum/Graecum/Hebraicum) vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53) oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Im 3. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot Griechische Literatur in Übersetzung wird folgender § 14a hinzugefügt:

§ 14a Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das 30-LP-Modulangebot Griechische Literatur in Übersetzung ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 120 LP umfasst, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem 30-LP-Modulangebot Griechische Literatur in Übersetzung nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
des Fachbereichs Philosophie und Geistes-
wissenschaften der Freien Universität Berlin für
den Bachelorstudiengang Lateinische Philologie
sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge
und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot
Lateinische Philologie im Rahmen anderer
Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2012 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Lateinische Philologie sowie das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge vom 13. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 48/2011, S. 1223) erlassen:*

Artikel I

1. Im 2. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie wird folgender § 9a hinzugefügt:

**§ 9a
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 90 LP umfasst, soweit dessen Kombi-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 31. Juli 2012 zur Kenntnis genommen worden.

nierbarkeit mit dem 60-LP-Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVOLatinum/Graecum/Hebraicum) vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53) oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Im 3. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie wird folgender § 12a hinzugefügt:

**§ 12a
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für das 30-LP-Modulangebot ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 120 LP umfasst, soweit dessen Kombi-

nierbarkeit mit dem 30-LP-Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.
(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für das 30-LP-Modulangebot ist der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVOLatinum/Graecum/Hebraicum) vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53) oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.